

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Parlamentsdienste
zuhanden der
Justizkommission

3. Mai 2011

**Anpassung des kantonalen Richtplans 2000: Kapitel VE-3.1 bis 3.4 Ver- und Entsorgung / Abbau Steine und Erden / Genehmigung / Behandlung der Beschwerden
Stellungnahme des Regierungsrates an die Parlamentsdienste zuhanden der Justizkommission zur
Beschwerde der Einwohnergemeinde Oberdorf vom 21. März 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren

In obgenannter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 25. März 2011 und unterbreiten Ihnen zuhanden der Justizkommission folgende Stellungnahme:

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat genehmigte mit Beschluss Nr. 2011/421 vom 22. Februar 2011 die Anpassung des Kantonalen Richtplans 2000 im Bereich Ver- und Entsorgung / Abbau Steine und Erden. Mit diesem Beschluss wurde sichergestellt, dass die Versorgung des Kantons Solothurn mit Steinen und Erden für einen Zeitraum von 45 Jahren sichergestellt werden kann. Hierfür wurden geeignete Abbaustandorte identifiziert und richtplanerisch festgelegt. Gegen diesen Entscheid reichte die Einwohnergemeinde Oberdorf Beschwerde beim Kantonsrat ein. Sie stellt das Begehren, Ziffer 3.6 des obgenannten Regierungsratsbeschlusses sei aufzuheben und das Erweiterungsgebiet "Steinbruch Weberhüsli" sei in den Richtplan "Abbau Steine und Erden" aufzunehmen.

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin hat der Regierungsrat im Auftrag des Kantonsrates die Beibehaltung des Steinbruchs Weberhüsli bzw. eine künftige Erweiterung desselben, im Rahmen der Richtplananpassung "Steine und Erden", zum wiederholten Mal eingehend geprüft. Im Rahmen der nochmaligen Interessenabwägung bestätigte sich erneut, dass dem Natur- und Landschaftsschutz im vorliegenden Fall ein überwiegendes öffentliches Interesse beizumessen ist. Es wird in einem nachgelagerten Nutzungsplanverfahren nicht möglich sein, im Rahmen eines Rodungsbewilligungsverfahrens die in Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) geforderte "ungeschmälerte Erhaltung" des (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler)

BLN-Objektes Nr. 1010 sicherzustellen. Dies bestätigt auch das Natur- und Landschaftsgutachten der Firma Hintermann + Weber AG, Reinach, vom 4. August 2010 („S. 12/13: Schlussfolgerung: Wenn der Steinbruch Weberhüsli in Oberdorf um die definierte vierte Etappe erweitert wird, werden erhebliche Schäden an Natur und Landschaft verbunden sein. Sowohl im Bereich Natur als auch im Bereich Landschaft führt die Erweiterung zu Konflikten mit prioritären Schutzziele des BLN Objekts 1010 Weissenstein sowie mit einer Reihe von Schutzziele weiterer rechtskräftiger Schutzzonen. An der Erhaltung der Halbkreis von Oberdorf und an der Erhaltung des Mosaiks seltener Waldgesellschaften im Bereich des Erweiterungsperimeters besteht ein nationales Interesse. Demgegenüber besteht die lediglich lokale Bedeutung am Fortführen des Natursteinabbaus am Standort Weberhüsli.“). Eine Erweiterung des Steinbruchs Weberhüsli würde kein gleich- oder höherwertiges Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung darstellen. Damit wären die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung nach Art. 2 Abs. 1 lit. b NHG nicht gegeben. Allfällige Wiederherstellungsmassnahmen nach Beendigung des Abbaus, wie sie die Beschwerdeführerin vorschlägt, würden daran nichts ändern.

2. zu a)

Der Vergleich der Beschwerdeführerin mit dem Steinbruch Gugen, Erlinsbach, hält in dieser Form nicht Stand. Der bestehende Steinbruch Gugen ist mit 0.7 ha sehr klein und kaum einsehbar. Bei einer Erweiterung kann diese Eigenschaft mit flankierenden Massnahmen weiterhin beibehalten werden. Zudem ist die Erweiterungsfläche von 0.5 bis 1 ha (Nr. 2.017, korrigierte Fläche) bei einer Gesamtfläche des BLN-Objektes Nr. 1017 von 6366 ha sehr klein. Die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs Weberhüsli von heute 1.6 ha um weitere 2 ha in einem BLN-Gebiet von insgesamt rund 3502 ha bewegt sich in einer anderen Dimension. Sowohl aus quantitativen Überlegungen als auch aus landschaftsästhetischen Gründen lassen sich die beiden Steinbrüche nicht vergleichen.

3. zu b)

Es macht keinen Sinn, wenn der Regierungsrat die Interessenabwägung in Bezug auf einen Eingriff in einer Landschaft von nationaler Bedeutung erst im Nutzungsplanverfahren vornimmt, wenn die zur Beurteilung notwendige Sachlage bereits im Richtplanverfahren bekannt ist.

Mit einem anderem Vorgehen würde sich der Regierungsrat dem Vorwurf aussetzen, beträchtliche Investitionen Privater in weitere Abklärungen auszulösen, welche – auch aufgrund der schon heute abzusehenden ablehnenden Haltung des Bundes in dieser Sache – nie in Wert gesetzt werden können.

Der Bund – vertreten durch das Bundesamt für Raumentwicklung – hat in der Anhörung den Entwurf der Richtplananpassung im Bereich „Abbau Steine und Erden“ insbesondere aufgrund der umfassenden Gesamtinteressenabwägung sehr positiv beurteilt. Eine Aufnahme des Erweiterungsgebiets Weberhüsli Nr. 2.015 in den kantonalen Richtplan, welches innerhalb des BLN-Objekts 1010 liegt und eine zusätzlichen Rodungsfläche beinhaltet, würde von den Bundesstellen sicher nicht positiv bewertet. Eine Genehmigung der gesamten Richtplananpassung im Bereich „Abbau Steine und Erden“ durch den Bundesrat könnte dadurch in Frage gestellt werden.

4. zu c)

Wie der Gemeinderat Oberdorf in seiner Beschwerde gegen den Einwendungsbericht vom 12. Juni 2010 selber erkennt, würden die bei einer Steinbrucherweiterung gewonnene Natursteinblöcke lediglich für den „regionalen Bedarf“ verwendet werden.

Diesen regionalen Interessen steht das nationale Interesse ungeschmälerter Erhalt des BLN-Gebietes gegenüber. Dem Argument der Beschwerdeführerin, wonach sich das Abbaugelände nach seiner Ausweitung besser rekultivieren lässt, kann aus fachlicher Sicht nicht gefolgt werden.

Jede Ausweitung des Abbaugeländes ist mit der Zerstörung von seltenen und schützenswerten Wald- und Lebensgemeinschaften auf Felskuppen verbunden.

Diese Felskuppen werden unwiederbringlich zerstört. So ist ausgeschlossen, dass im Rahmen einer Rekultivierung die für das BLN-Gebiet charakteristischen Wald- und Lebensgemeinschaften ersetzt werden können.

Es steht also bereits heute fest, dass die unwiederbringliche Zerstörung von seltenen und schützenswerten Wald- und Vegetationsgesellschaften nicht mit Rekultivierungsmaßnahmen, welche zudem erst in Jahrzehnten in Angriff genommen werden können, aufgewogen werden kann.

Bei der Erteilung einer Bewilligung zur Vornahme einer Rodung handelt es sich um die Ausübung einer Bundesaufgabe (Art. 2 Abs. 1 Bst. b NHG). Diese kann in einem BLN-Gebiet nur dann erfolgen, wenn der dortigen Walderhaltung bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (Art. 6 Abs. 2 NHG). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Erteilung einer für den Nutzungsplan notwendigen Rodungsbewilligung ist demnach ausgeschlossen.

5. zu d)

Der Regierungsrat verkennt die Gesteinsqualität im heutigen Steinbruch Weberhüsli keineswegs. Die Gesteinsqualität wurde während der gesamten Planung – vom Grundlagenbericht, über die Objektblätter, bis zum Abbaukonzept – sehr wohl berücksichtigt und in der Richtplananpassung stufengerecht gewürdigt. Die Sicherstellung spezieller einzelner Gesteinsqualitäten ist hingegen nicht Gegenstand der Richtplanungsstufe. So zeigt der Grundlagenbericht, dass vom gesamten durchschnittlichen Kalksteinverbrauch nur 5 % für Blockwurfsteine oder Gestaltungssteine verwendet wurden. Auch ein projektbedingter temporärer Anstieg des Verbrauchs an Blockwurfsteinen würde den durchschnittlichen planerischen Bedarf an Blockwurfsteinen nicht derart erhöhen, dass eine Erweiterung des Steinbruchs Weberhüsli und der damit in Verbindung stehende Eingriff in eine national geschützte BLN-Landschaft gerechtfertigt werden könnte.

Das Gutachten der imp Bautest AG vom 3. März 2011 belegt zwar, dass sich die Jurakalke im Steinbruch Weberhüsli – zumindest an der Stelle der Probeentnahme und für die betrachtete Probengrösse – für die Verwendung als Wasserbausteine gut eignen. Ob und wenn ja in welchem Ausmass sich die geprüfte Gesteinsqualität in einem allfälligen Erweiterungsperimeter fortsetzen würde, ist damit aber keineswegs geklärt. Die imp Bautest AG bestätigte bereits für andere Steinbrüche (z.B. Gänsbrunnen, Herbetswil), dass sich die massigen und dichten Malmkalkbänke als Wasserbausteine eignen. Diese Tatsache wurde weder von den kantonalen Fachstellen noch von der Regierung bestritten. Im Gegenteil: Diese Kalksteine wurden seit vielen Jahrzehnten erfolgreich im Wasserbau eingesetzt.

Bei grossen Wasserbauprojekten (z.B. Emme) ist die Gesteinsqualität nur einer von mehreren wichtigen Faktoren. Ein entscheidender Faktor ist die termingerechte Verfügbarkeit der Blöcke in der gewünschten Grösse und erforderlichen Anzahl und Menge innerhalb eines klar definierten Zeitraums. Im Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Biberist-Gerlafingen wurden in der Ausschreibung erhöhte Ansprüche an die Frostsicherheit und Abriebfestigkeit gemacht und als Gesteinsart der Alpenkalk vorgeschlagen. Die Anbieter hatten die Möglichkeit, auch andere Gesteinsarten anzubieten. Eine wichtige Voraussetzung war die Lieferung per Bahn. Der aktuell verwendete Granit wird ab Weiach mit den SBB nach Gerlafingen geliefert. Die im Hochwasserschutzprojekt Emme innerhalb von 2.5 Jahren benötigten 450'000 t Blockwurfsteine entsprechen pro Jahr der Gesamtjahresproduktion aller Solothurner Steinbrüche zusammen (alle Gesteinsqualitäten). Die termingerechte Verfügbarkeit von qualitativ sehr guten Blockwurfsteinen aus Jurakalk hätte – mit oder ohne Reserven im Steinbruch Weberhüsli – nicht sichergestellt werden können.

Die Abbauplanung (Grundlagenbericht, Abbaukonzept) zeigt, dass der Bedarf an Kalkstein von der Qualität des Steinbruchs Weberhüsli für den Betrachtungszeitraum von 45 Jahren durch andere Steinbrüche (Grenchen, Gänsbrunnen, Herbetswil) voraussichtlich gedeckt werden kann. Allein der nahegelegene Steinbruch Firsli, Grenchen, hat eine bewilligte Reserve von 3.6 Mio. m³. Er weist bereits heute eine gute Gesteinsqualität auf, welche sich beim Abbau in die Tiefe noch positiver entwickeln kann. Die Versorgung des Kantons Solothurn mit hochwertigen Kalksteinen ist ohne Erweiterung des Steinbruchs Weberhüsli sichergestellt.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Beschwerde der Einwohnergemeinde Oberdorf vom 21. März 2011 abzuweisen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Christian Wanner
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage (= nicht elektronisch)

Fachgutachten zur Erweiterung des Steinbruchs Weberhüsli, Oberdorf (Hintermann & Weber AG, Reinach, August 2010)